

3. Bei Rinden auf:
- a) Stärke Bis zu 5 mm. Über 5 mm bis 10 mm.
- b) Feuchtig- Gut lufttrocken (lagerfähig). Nachtrocknung erforderlich.
- c) Schimmel- Frei von Schimmel- und Schäd- und Schädlings- und Schädlings- und Schädlings- besatz. besatz.
4. Bei Körnerdrogen auf:
- a) Feuchtig- Unabhängig von den Qualitäten I und II gelten für die Abnahme von Körnerdrogen folgende zulässige Höchstgrenzen an Feuchtigkeit:
- | Droge                    | %  |
|--------------------------|----|
| Kümmel .....             | 12 |
| Dill .....               | 15 |
| Bockshornkleesamen . . . | 15 |
| Fenchel .....            | 15 |
| Anis .....               | 15 |
| Koriander .....          | 15 |
| Senf, schwarz.....       | 15 |
- b) Fremde Bis zu 1 %. Über 1 % bis 10 %.
- c) Schimmel Frei von Schimmel. Frei von Schimmel.
5. Bei Wildfrüchten auf:
- a) Feuchtig- Gut lufttrocken, Nachtrocknung erforderlich.
- b) Schimmel Frei von Schimmel. Frei von Schimmel.
- c) Bei- von Stielen, Blät- von Stielen, Blät-  
mischun- tern usw. bis zu tern usw. über 1 %  
gen 1 %>. bis 3 %>.

## III.

## Ausnahmebestimmungen

- Werden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in frischem Zustand abgeliefert, gelten gleichfalls die vorstehenden Güte- und Abnahmebestimmungen mit Ausnahme der Feuchtigkeitssätze.
- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, die nicht den Qualitätsbestimmungen entsprechen, dürfen von den Erfassungsbetrieben nicht abgenommen werden. Diese Erzeugnisse sind dem Ablieferer zurückzugeben; es sei denn, der Erfassungsbetrieb vereinbart, daß dieser die Drogen auf Kosten des Ablieferers entsprechend aufbereitet.

**Dritte Anordnung\***  
**über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der örtlichen Wirtschaft.**

Vom 10. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1  
Die in der Zweiten Anordnung vom 25. April 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der ört-

\* 2. Anordnung (GBl. II S. 160)

lichen Wirtschaft (GBl. II S. 160) festgelegten Bestimmungen gelten auch für die VEB der Örtlichen Wirtschaft des Industriezweiges

Graphische Industrie — papier- und pappeverarbeitende Industrie.

## § 2

Der im § 2 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Bestätigung der Stellenpläne wird auf den 1. Juli 1955 festgelegt.

Der im § 3 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Einreichung der Stellenpläne an die Staatliche Stellenplankommission wird auf den 15. August 1955 festgelegt.

Für die Anwendung des § 6 der Zweiten Anordnung ist die vom Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ausgearbeitete Direktive verbindlich.

## § 3

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 10. Juni 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
**über die Einführung von Materialeinsatzlisten**  
**Nr. 43, 44, 45, 49, 51\*.**

Vom 10. Mai 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- Materialeinsatzliste Nr. 43 — Schlosser- und Montage-  
werkzeug —  
(Sonderdruck Nr. 83a)
- „ Nr. 44 — Feilen und Raspeln ~  
(Sonderdruck Nr. 83b)
- „ Nr. 45 — Sägen und Sägeblätter —  
(Sonderdruck Nr. 83c)
- „ Nr. 49 — Feuerwehrrgeräte —  
(Sonderdruck Nr. 84)
- „ Nr. 51 — Maschinen und Geräte  
für Materialprüfung —  
(Sonderdruck Nr. 85)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 43, 44, 45, 49 und 51 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. Mai 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich  
Minister

\* Zu beziehen ab Anfang Juli 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6.